

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 52

FREITAG, DEN 29. JUNI

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht sowie zur Aufhebung einer Zuständigkeitsanordnung	1453	Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Altona-Altstadt 40 (1. Änderung)	1462
Anordnung zur Durchführung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	1458	Widmung einer Verbreiterungsfläche im Bezirk Altona in der Straße Sülldorfer Kirchenweg	1463
Bestellung gemäß § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	1458	Berichtigung der Verfügung der Einziehung eines Weges – Kirchhofswiete –	1463
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1458	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Kirchhofswiete –	1463
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1458	Berichtigung der Verfügung der Widmung von Wegeflächen – Ostende –	1463
Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	1459	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Dotzauerweg –	1463
Aufstellungsbeschluss	1459	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Quarree –	1463
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Rahlstedt 131	1460	Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Schusterkoppel –	1463
Berichtigung Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Stellingner Chaussee –	1462	Berichtigung der Entwidmungsverfügung der ehemaligen Wegefläche „Borghorster Hauptdeich“ im Bezirk Bergedorf	1464
Berichtigung einer Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Graf-Anton-Weg –	1462	Entwidmung von Teilflächen der Straße „Rugenberger Damm“	1464
Berichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Tönninger Weg	1462		

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht sowie zur Aufhebung einer Zuständigkeitsanordnung

Vom 19. Juni 2018

Artikel 1

Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht

I

(1) Zuständig für die Durchführung

1. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 8. März 2018 (BGBl. I S. 342),
2. des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780, 2786),
3. des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2635),
4. des Visa-Warndateigesetzes vom 22. Dezember 2012 (BGBl. I S. 3037), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 640),
5. der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert am 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066),
6. der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert am 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066, 3070),
7. der Integrationskursverordnung (IntV) vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1875),
8. der VWDG-Durchführungsverordnung vom 1. Juni 2013 (BGBl. I S. 1414), geändert am 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226, 2228),

9. von Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560),
10. von Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Staatenlosenübereinkommen) vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 474),
11. von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union nach dem Dritten Teil Titel V Kapitel 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 26. Oktober 2012 (ABl. EU Nr. C 326 S. 47) mit Ausnahme
 - 11.1 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. EU Nr. L 180 S. 1),
 - 11.2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31)

in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere als Ausländerbehörde, sind, soweit nicht die Aufgaben von Bundesbehörden wahrgenommen werden oder allen öffentlichen Stellen übertragen sind (§§ 87, 88 AufenthG) oder soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Bezirksämter.

(1a) Neben den Bezirksämtern ist auch die Finanzbehörde zuständig für

1. die Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG und
2. die Änderung der nach § 78 Absatz 7 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG aufzubringenden Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium.

(2) Die Bezirksämter sind jeweils für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig für die Übertragung von Aufenthaltstiteln in ein neues Ausweisdokument, die Verlängerung der Geltungsdauer von Visa für Kurzaufenthalte (Besucherinnen, Besucher, Touristinnen, Touristen und Geschäftsreisende), die Verlängerung der Geltungsdauer von Reiseausweisen für Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie für die Entgegennahme und Weiterleitung von Angaben nach § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 FreizügG/EU, soweit

der Anlass für die jeweilige Amtshandlung bei ihnen entstanden ist.

(3) Sie sind ferner Ausländerbehörde im Sinne von § 73 Absatz 6 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1799), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780, 2783).

(4) Für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist neben ihnen zuständig für

1. die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG,
2. die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 AufenthG,
3. die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 17 AufenthG,
4. die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 17a AufenthG in Verbindung mit § 8 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), zuletzt geändert am 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066, 3068),
5. die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18 AufenthG, sofern ein Gehalt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 BeschV erreicht wird,
6. die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18c AufenthG,
7. die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach § 19 AufenthG,
8. die Erteilung und Verlängerung von Blauen Karten EU nach § 19a Absätze 1 und 3 AufenthG,
9. die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach § 19a Absatz 6 AufenthG,
10. die Erteilung und Verlängerung von ICT-Karten nach § 19b AufenthG, sofern ein Gehalt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 BeschV erreicht wird,
11. die Erteilung und Verlängerung von Mobiler-ICT-Karten nach § 19d AufenthG, sofern ein Gehalt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 BeschV erreicht wird,
12. die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 20 und 20b AufenthG,
13. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 21 AufenthG, sofern ein Einkommen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 BeschV erreicht wird,
14. die Ausstellung der Bescheinigung über den Daueraufenthalt nach § 5 Absatz 5 Satz 1 FreizügG/EU in den Fällen, in denen die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen als Drittstaatsangehörige unter die Nummern 1 bis 13 fallen würden,
15. die Ausstellung der Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU und der Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 5 Satz 2 FreizügG/EU in den Fällen, in denen die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen als Drittstaatsangehörige unter die Nummern 1 bis 13 fallen würden sowie
16. die Ausstellung der deklaratorischen Aufenthaltserlaubnis an freizügigkeitsberechtigte Schweizer nach § 28 AufenthV in den Fällen der Nummern 1 bis 13

das Bezirksamt Hamburg-Mitte.

(5) Im Rahmen der Zuständigkeiten nach Absatz 4 ist es ferner insbesondere als Ausländerbehörde zuständig für

1. die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach § 9 AufenthG,

2. die Erteilung Erlaubnissen zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG,
3. die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach § 18b AufenthG,
4. die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach § 21 Absatz 4 Satz 2 AufenthG,
5. die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG in den Fällen eines erheblichen öffentlichen Interesses,
6. die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen sowie die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach den §§ 27 bis 36 AufenthG,
7. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte nach § 38a AufenthG,
8. die Durchführung
 - 8.1 des § 12 Absatz 2 AufenthG,
 - 8.2 des § 44a AufenthG in Verbindung mit den §§ 4 und 6 IntV,
 - 8.3 des § 68 AufenthG,
 - 8.4 des § 69 Absatz 1 Satz 1 AufenthG,
 - 8.5 des § 73 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 AufenthG,
 - 8.6 des § 81 Absatz 5 AufenthG,
 - 8.7 des § 90 AufenthG,
 - 8.8 der §§ 5 und 6 AufenthV,
 - 8.9 des § 13 Absätze 3 und 4 AufenthV,
 - 8.10 des § 55 AufenthV,
 - 8.11 des § 60 AufenthV,
 - 8.12 der §§ 61a bis 68 AufenthV,
 - 8.13 des AZR-Gesetzes und
 - 8.14 des Artikels 28 des Staatenlosenübereinkommens.
7. die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländerinnen und Ausländer nach § 15a AufenthG,
8. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 18a AufenthG,
9. die Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts zum Zweck der kurzfristigen Mobilität nach § 19c Absatz 4 und nach § 20c Absatz 3 AufenthG,
10. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 22 AufenthG,
11. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen, in denen eine Anordnung nach § 23 Absatz 1 AufenthG ergangen ist, soweit es sich um Ausländerinnen oder Ausländer handelt, die gemäß § 58 Absatz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig sind, bei denen zuvor nach § 60a AufenthG die Abschiebung ausgesetzt oder der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet war oder die zum Zweck der Aufnahme nach § 23 Absatz 1 AufenthG eingereist sind,
12. die erstmalige Erteilung sowie die erstmalige Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen, in denen eine Anordnung nach § 23a Absatz 1 AufenthG ergangen ist,
13. die Durchführung der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, die Datenübermittlungen nach § 91a Absatz 3 AufenthG, die Entgegennahme und Weiterleitung eines Antrags auf Verlegung des Wohnsitzes nach § 42 AufenthV, die Anhörung der Ausländerin bzw. des Ausländers, die Mitteilung an das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Aushändigung der Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung nach § 43 Absatz 2 AufenthV sowie die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 29 Absatz 4 AufenthG,
14. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG sowie die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnisse, solange das Asylverfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist,
15. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 25 Absätze 4 bis 5 AufenthG, soweit es sich um Ausländerinnen oder Ausländer handelt, die gemäß § 58 Absatz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig sind, bei denen zuvor nach § 60a AufenthG die Abschiebung ausgesetzt oder der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet war, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ein gerichtliches Verfahren über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von einem Bezirksamt geführt wird oder ein gegen eine ablehnende Entscheidung des Bezirksamtes eingelegter Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat,
16. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen der §§ 25a und 25b AufenthG,
17. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 29 Absätze 2, 3 und 4 AufenthG, soweit zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Ausländerin bzw. den Ausländer mit der Ehegattin bzw. dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind bereits eine familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestanden hat,
18. die Verlängerung einer nach § 25 Absätze 4a und 4b AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis und die bis zu

II

(1) Zuständig für

1. die Befristung der Sperrwirkung einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach § 11 Absatz 2 Sätze 3, 5 und 6 AufenthG und die Verlängerung der Frist nach § 11 Absatz 4 Satz 3 AufenthG, sofern nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 75 Nummer 12 AufenthG zuständig ist,
2. die Aufhebung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 4 Sätze 1 und 2 AufenthG,
3. die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 6 AufenthG, soweit es sich um Ausländerinnen oder Ausländer handelt, die gemäß § 58 Absatz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig sind, bei denen zuvor nach § 60a AufenthG die Abschiebung ausgesetzt oder der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet war,
4. die Erteilung der Erlaubnis, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, nach § 11 Absatz 8 Satz 1 AufenthG,
5. die räumliche Beschränkung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG, die Durchsetzung der Verlassenspflicht nach § 12 Absatz 3 AufenthG sowie die Erlaubnis zum Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs nach § 12 Absatz 5 AufenthG,
6. die Stellungnahme zu Anträgen nach § 12 Absatz 5 AufenthG über Anträge auf Aufhebung einer gesetzlichen Verpflichtung oder Zuweisung nach § 12a Absätze 1 bis 4 AufenthG, die bei auswärtigen Ausländerbehörden gestellt werden,

- dreimalige Verlängerung einer von der Behörde für Inneres und Sport nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis sowie die Verlängerung einer von einer auswärtigen Ausländerbehörde nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis, wenn die Gesamtdauer der bisher erteilten Aufenthaltserlaubnisse 18 Monate nicht überschritten hat,
19. die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 AufenthG an Ausländerinnen bzw. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 Absätze 4a und 4b oder – im Rahmen der Zuständigkeit nach Nummer 15 – nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzen,
 20. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 27 bis 30 sowie nach § 32 AufenthG an
 - 20.1 Familienangehörige von Ausländerinnen und Ausländern, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, deren Asylverfahren aber noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist,
 - 20.2 Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63a AsylG oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG sowie die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis, solange das Asylverfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist,
 - 20.3 Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist, sowie an deren Kinder,
 21. die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 oder § 34 Absatz 1 AufenthG an das Kind einer Mutter, die im Besitz einer nach den Nummern 13 bis 15 erteilten oder verlängerten Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 Absatz 4a, 4b oder 5, § 25a, § 25b oder § 29 Absatz 4 AufenthG ist,
 22. die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 39 Nummern 4 und 5 AufenthV,
 23. Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 AufenthG,
 24. die Sicherung der Identität von Ausländerinnen bzw. Ausländern nach § 49 Absatz 2 und Absatz 5 Nummern 3, 4 und 6 AufenthG,
 25. die Ausweisung nach § 53 AufenthG sowie in Verbindung damit Anordnungen nach § 56 AufenthG, Anträge nach § 56a Absatz 7 AufenthG, Annullierungen und Aufhebungen eines Visums nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 243 S. 1), zuletzt geändert am 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 77 S. 1), und die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, der während der Dauer eines Ausweisungsverfahrens gestellt wird oder bei dem die Entscheidung nach § 79 Absatz 2 AufenthG ausgesetzt ist,
 26. die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach den §§ 57, 58, 59 bis 62 und 62b AufenthG,
 27. Maßnahmen nach § 66 Absatz 5 AufenthG,
 28. die Durchführung von § 85a AufenthG,
 29. die Zustimmung zur Visumerteilung nach § 31 AufenthV,
 30. die Feststellung des Verlustes des Rechts nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU und den Einzug der Aufenthaltskarte in den Fällen des § 2 Absatz 7 FreizügG/EU sowie des § 6 FreizügG/EU,
 31. die Ausstellung der Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU und der Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 FreizügG/EU an
 - 31.1 Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63a AsylG oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG sowie die Verlängerung dieser Aufenthaltskarte, solange das Asylverfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist,
 - 31.2 Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist, sowie an deren Kinder,
 32. das Verbot der Einreise und des Aufenthalts nach § 7 Absatz 2 Satz 2 oder 3 FreizügG/EU,
 33. die Befristung der Einreise- und Aufenthaltsverbote gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 FreizügG/EU nach § 7 Absatz 2 Satz 5 FreizügG/EU,
 34. die Durchführung des Asylgesetzes sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der in Abschnitt I Absatz 3 sowie in Abschnitt III geregelten Fälle,
 35. die erstmalige Ausstellung von Reiseausweisen nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; es sei denn, es handelt sich um Ausländerinnen bzw. Ausländer, die einen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung gemäß § 81 Absatz 4 AufenthG besitzen, der oder die nicht nach § 55 Absatz 2 AsylG erloschen ist,
 36. die erstmalige Ausstellung von Reiseausweisen nach dem Staatenlosenübereinkommen in den Fällen der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach den Nummern 10 bis 21,
 37. die Identifikation von neueinreisenden Ausländerinnen bzw. Ausländern nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. EU L Nr. 218 S. 60), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 182 S. 1), und
 38. die Durchführung der
 - 38.1 Verordnung (EU) Nr. 603/2013,
 - 38.2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013
 insbesondere als Ausländerbehörde ist, soweit nicht die Aufgaben von Bundesbehörden wahrgenommen werden oder soweit nicht einzelne Aufgaben allen öffentlichen Stellen übertragen sind (§ 8 AsylG) oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Inneres und Sport.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Satz 1 ist sie insbesondere als Ausländerbehörde auch zuständig für die Durchführung

 1. des § 12 Absatz 2 AufenthG,
 2. des § 44a Absätze 1 und 3 AufenthG in Verbindung mit den §§ 4 und 6 IntV,
 3. des § 46 Absatz 2 AufenthG,
 4. des § 47 AufenthG,
 5. des § 48 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 3a AufenthG,
 6. des § 48a AufenthG,
 7. des § 49 Absatz 2 und Absatz 5 Nummern 1, 2 und 7 AufenthG,

8. des § 50 AufenthG,
9. des § 51 Absätze 1, 4 und 8 AufenthG,
10. des § 52 AufenthG,
11. des § 68 AufenthG,
12. des § 69 Absatz 1 Satz 1 AufenthG,
13. des § 73 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 AufenthG,
14. des § 81 Absatz 5 AufenthG,
15. des § 90 AufenthG,
16. des § 98 AufenthG,
17. des § 4 Absatz 1 AufenthV,
18. der §§ 5 und 6 AufenthV,
19. des § 13 Absätze 3 und 4 AufenthV,
20. des § 55 AufenthV,
21. des § 60 AufenthV,
22. der §§ 61a bis 68 AufenthV,
23. des AZR-Gesetzes,
24. des Visa-Warndateigesetzes,
25. der VWDG-Durchführungsverordnung,
26. des Artikels 28 des Staatenlosenübereinkommens und
27. der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union nach dem Dritten Teil Titel V Kapitel 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(3) Sie ist darüber hinaus neben den Bezirksämtern und der Finanzbehörde zuständig für die Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetzes/EU in begründeten Ausnahmefällen von besonderem öffentlichen Interesse und zur Abwehr schwerwiegender Nachteile antragstellender Personen.

(4) Die Behörde für Inneres und Sport ist ferner zuständig als Polizei und als mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, soweit nicht die Aufgaben von Bundesbehörden wahrgenommen werden, für die Durchführung

1. des Aufenthaltsgesetzes,
2. des Freizügigkeitsgesetzes/EU,
3. des Asylgesetzes,
4. des Visa-Warndateigesetzes,
5. der Aufenthaltsverordnung,
6. der AZRG-Durchführungsverordnung,
7. der VWDG-Durchführungsverordnung und
8. der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union nach dem Dritten Teil Titel V Kapitel 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Sie ist auch zuständige Stelle zur Entgegennahme der Anzeige des Verlustes oder des Wiederauffindens eines Passes, Passersatzes oder Ausweisersatzes nach § 56 Absatz 1 Nummer 5 AufenthV.

(5) Der Behörde für Inneres und Sport werden die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 23a Absatz 1 Satz 1, § 24 Absatz 4 Satz 1, § 58a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sowie nach § 32 AufenthV übertragen.

(6) Auf Grund von § 56a Absatz 3 Satz 4 AufenthG wird bestimmt:

Die Aufgaben der obersten Landesbehörde, die nach § 56a Absatz 3 Satz 3 AufenthG bestimmen kann, dass eine andere Stelle als die Ausländerbehörde die in § 56 Absatz 3 Satz 1 AufenthG genannten Daten erhebt und speichert, werden

der Behörde für Inneres und Sport übertragen.

(7) Auf Grund von § 88 Absatz 3 AsylG wird bestimmt:

Sie ist die von der Landesregierung bestimmte Stelle nach § 46 Absatz 5 AsylG. Sie nimmt auch die Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Asylgesetzes wahr.

III

Die Aufgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 AsylG werden der

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz übertragen.

IV

Zuständige Stelle für die fachliche Zusammenarbeit mit

1. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 45 Satz 3 und § 75 Nummern 3 und 7 AufenthG sowie
2. der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration nach § 93 Nummer 9 AufenthG

ist

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

Sie nimmt auch die Aufgaben der nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des AZR-Gesetzes zuständigen Stellen wahr.

V

Die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 3, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 und Satz 2 sowie § 32 Absatz 1 Nummer 11 des AZR-Gesetzes werden

1. in Bezug auf die Staatsanwaltschaft
der Justizbehörde,
 2. im Übrigen
der Behörde für Inneres und Sport
- übertragen.

VI

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 94), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Inneres und Sport.

Artikel 2

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht vom 19. Juni 2018 (Amtl. Anz. S. 1453) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Absatz 1a wird aufgehoben.
2. In Abschnitt II Absatz 3 werden die Wörter „und der Finanzbehörde“ gestrichen.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Anordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 17. Dezember 2004 (Amtl. Anz. S. 2621) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Juni 2018.

Amtl. Anz. S. 1453

Anordnung zur Durchführung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Vom 19. Juni 2018

Bestimmte Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), geändert am 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung ist

der Senat – Senatskanzlei –.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Juni 2018.

Amtl. Anz. S. 1458

Bestellung gemäß § 8 Absatz 1 des Schornstiefeger-Handwerksgesetzes

Zum 1. Juli 2018 ist Herr Carsten Puck erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger des Kehrbezirks HH-Nr. 319 im Bereich des Bezirksamtes Eimsbüttel bestellt worden.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Hamburg, den 22. Juni 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1458

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für den Geltungsbereich südlich der Stapelfelder Straße, westlich der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein, nördlich der Straße Bachstücken und den Geltungsbereich südlich der Sieker Landstraße, westlich der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein, nördlich der Stapelfelder Straße und östlich des bestehenden Gewerbegebietes Merkurpark im Stadtteil Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 09/16 – Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt –).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von „Gewerblichen Bauflächen“ im Grenzbereich der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirk Wandsbek, und der Gemeinde Stapelfeld im Kreis Stormarn in Schleswig-Holstein geschaffen werden. Mit der Ausweisung von neuen Gewerbeflächen sollen Angebote für bestehende und zukünftige Nachfragen an Gewerbeflächen geschaffen und somit die wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 37 ha.

Hamburg, den 25. Juni 2018

Der Senat

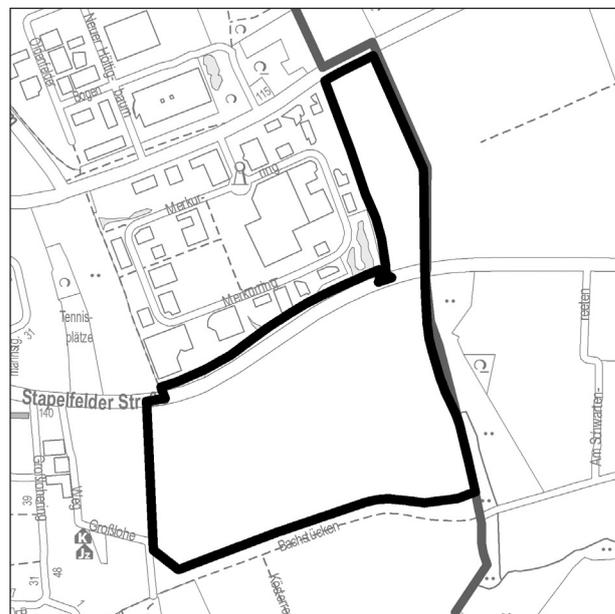
Amtl. Anz. S. 1458

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss F 09/16)

Der Änderungsbereich liegt südlich der Stapelfelder Straße, westlich der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein und nördlich der Straße Bachstücken. Ein weiterer Teil des Änderungsbereichs liegt südlich der Sieker Landstraße, westlich der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein, nördlich der Stapelfelder Straße und östlich des bestehenden Gewerbegebietes Merkurpark im Stadtteil Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526).



Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbeflächen im Grenzbereich des Stadtteils Rahlstedt zur Gemeinde Stapelfeld geschaffen werden. Damit sollen Angebote für bestehende und zukünftige Nachfragen an Gewerbeflächen geschaffen und somit die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Bereich gefördert werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 37 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis 20. August 2018 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss (Flur), 22041 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch, hinsichtlich der Verkehrs- und Gewerbelärmmissionen;
- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäugetiere und Wirbellose sowie Amphibien und Reptilien;
- Luft und Klima, hinsichtlich der Schadstoffbelastung und der bioklimatischen Situation;
- Boden, hinsichtlich des Versiegelungsgrades und der Schutzwürdigkeit des Bodens;
- Wasser;
- Landschaftsbild, hinsichtlich der Bedeutung der Knicks.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung online“ eingesehen werden. Hier besteht darüber hinaus die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst ist unter folgender Adresse aufrufbar: <http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 25. Juni 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1458

Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 08/16) „Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt“ im Geltungsbereich südlich der Stapelfelder Straße, westlich der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein und nördlich der Straße Bachstücken und einem Teilbereich südlich der Sieker Landstraße, westlich der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein, nördlich der Stapelfelder Straße und östlich des bestehenden Gewerbegebietes Merkurpark im Stadtteil Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis 20. August 2018 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss (Flur), 22041 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans F 09/16 in diesem Bereich sowie zu dem Bebauungsplan Rahlstedt 131 (Bezirksplan) soll ein Änderungsverfahren für das Plangebiet durchgeführt werden.

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans F 09/16 künftig die Milieus „Gewerbe/Industrie und Hafen“ sowie „Parkanlage“ dargestellt. Außerdem sind die neuen Abgrenzungen der Landschaftsachse und des Landschaftsschutzgebietes sowie die angepassten Grünen Wegeverbindungen dargestellt.

Das Plangebiet umfasst etwa 35 ha.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung online“ eingesehen werden. Hier besteht darüber hinaus die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst ist unter folgender Adresse aufrufbar: <http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 25. Juni 2018

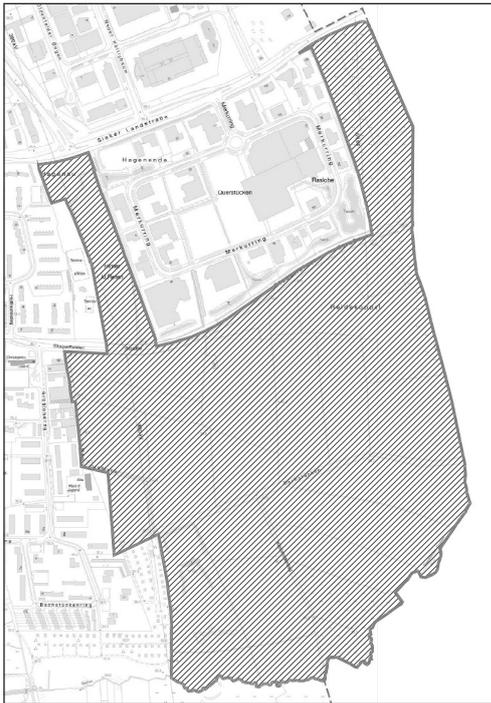
Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1459

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für das Gebiet westlich, östlich und südlich des Gewerbegebietes am Merkurring (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) den Bebauungsplan Rahlstedt 131 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss W 4/18).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig gekennzeichnet ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2317, Ostgrenzen der Flurstücke 1249 und 2320 – Stapelfelder Straße – Westgrenze des Flurstücks 1138, über das Flurstück und Nordgrenze des Flurstücks 1585, Nordgrenze des Flurstücks 1138, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1143, Ostgrenze des Flurstücks 1251 – über die Stapelfelder Straße – Ostgrenzen der Flurstücke 1250 und 118, Ostgrenze des Flurstücks 128 (Weg Bachstücken), Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 129, Südostgrenze des Flurstücks 1344, über das Flurstück 131 (über das Gewässer Stapelfelder Graben), Ost-, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 1343, Nordgrenze des Flurstücks 131 (über das Gewässer Stapelfelder Graben), Westgrenze des Flurstücks 1344, Südostgrenze des Flurstücks 132, Nordostgrenze des Flurstücks 134, Nordost-, Südost-, Ost-, Südwest-, Ost-, Südwest- und Ostgrenzen des Flurstücks 1395 (über das Gewässer und linkes Ufer des Stapelfelder Grabens), Südgrenze des Flurstücks 1395 (linkes Ufer des Gewässers Stellau), Südgrenze und über das Flurstück 1394 (linkes Ufer und über das Gewässer Stellau), Westgrenzen der Flurstücke 1339, 1013 und 1338, Südost- und Westgrenze des Flurstücks 128 (Weg Bachstücken), Westgrenze des Flurstücks 149, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 150 (Weg Großlohe), Nordgrenze des Flurstücks 2179 – über die Stapelfelder Straße – Westgrenze des Flurstücks 1249, West-, Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 2317 der Gemarkung Neu-Rahlstedt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Rahlstedt 131 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet südlich und östlich des vorhandenen Gewerbegebietes am Merckurring geschaffen werden. Einzelne in Gewerbegebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen werden mit dem Bebauungsplan-Entwurf ausgeschlossen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Festsetzung der Gebäudehöhen bestimmt. Die notwendigen Flächen der äußeren und inneren Erschließung werden als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Darüber hinaus ist im Westen und Süden die Entwicklung von Grün- und Frei- sowie Maßnahmenflächen und Flächen für die Land-

wirtschaft vorgesehen. Der Bebauungsplan soll naturschutzrechtliche und gestalterische Festsetzungen beinhalten.

Hamburg, den 21. Juni 2018

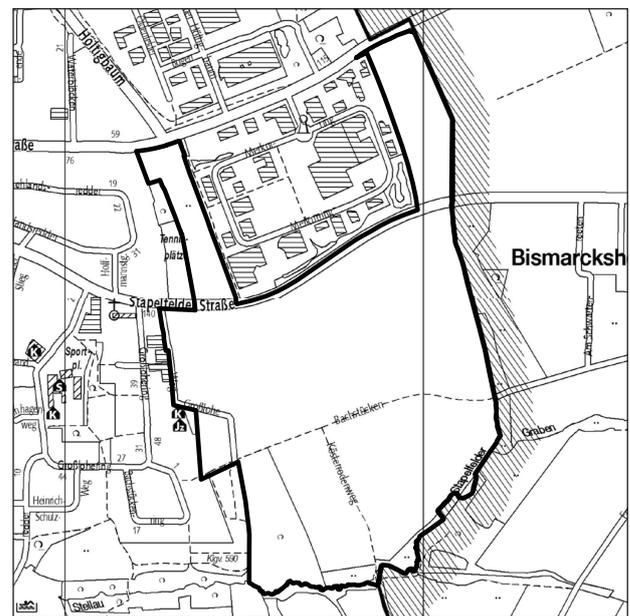
Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1459

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Rahlstedt 131

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Rahlstedt 131



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2317, Ostgrenzen der Flurstücke 1249 und 2320 – Stapelfelder Straße – Westgrenze des Flurstücks 1138, über das Flurstück und Nordgrenze des Flurstücks 1585, Nordgrenze des Flurstücks 1138, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1143, Ostgrenze des Flurstücks 1251 – über die Stapelfelder Straße – Ostgrenzen der Flurstücke 1250 und 118, Ostgrenze des Flurstücks 128 (Weg Bachstücken), Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 129, Südostgrenze des Flurstücks 1344, über das Flurstück 131 (über das Gewässer Stapelfelder Graben), Ost-, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 1343, Nordgrenze des Flurstücks 131 (über das Gewässer Stapelfelder Graben), Westgrenze des Flurstücks 1344, Südostgrenze des Flurstücks 132, Nordostgrenze des Flurstücks 134, Nordost-, Südost-, Ost-, Südwest-, Ost-, Südwest- und Ostgrenzen des Flurstücks 1395 (über das Gewässer und linkes Ufer des Stapelfelder Grabens), Südgrenze des Flurstücks 1395 (linkes Ufer des Gewässers Stellau), Südgrenze und über das Flurstück 1394 (linkes Ufer und über das Gewässer Stellau), Westgrenzen der Flurstücke 1339, 1013 und 1338, Südost- und Westgrenze des Flurstücks 128 (Weg Bachstücken), Westgrenze des Flurstücks 149, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 150 (Weg Großlohe), Nordgrenze des Flurstücks 2179 – über die Stapelfelder Straße – Westgrenze des Flurstücks 1249, West-, Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 2317 der Gemarkung Neu-Rahlstedt.

Zu dem Bebauungsplan wurde nach § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, die umweltbezogenen Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Sie betreffen die Themen Lärmemissionen durch den Verkehr sowie Gewerbenutzung, Entwicklung des Verkehrsaufkommens, Altlasten, Gewässerschutz, Beschaffenheit der Böden, Grünbestand/Baumschutz und Artenschutz.

Folgende umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs verfügbar:

- Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Luft, Klima, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaft/Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.
 - Gutachten zur länderübergreifenden und interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung aus dem Jahr 2015 im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft/Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.
 - Verkehrstechnische Untersuchung eines verkehrstechnischen Beratungsbüros aus dem Jahr 2018 zu den Schutzgütern Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter.
 - Schalltechnische Untersuchung eines schalltechnischen Beratungsbüros zu den Auswirkungen der Lärmquellen Verkehr, Gewerbe unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsbelastung aus dem Jahr 2018 im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.
 - Klimaökologisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Rahlstedt 131 in Hamburg und Nummer 16 der Gemeinde Stapelfeld aus dem Jahr 2017 im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Luft, Mensch.
 - Günordnerischer Fachbeitrag eines Büros für Landschaftsplanung aus dem Jahr 2018 im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft/Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.
 - Artenschutzgutachten eines Büros für Landschaftsplanung aus dem Jahr 2018 im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.
 - Faunistische Kartierungen aus dem Jahr 2016 im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
 - Gutachten zur Erfassung der Haselmaus aus dem Jahr 2017 im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
 - Gutachten zur Erfassung der Fledermäuse aus dem Jahr 2017 im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
 - Geotechnischer Bericht aus dem Jahr 2016 zu den Schutzgütern Boden und Wasser.
 - Kurzbericht über die hydraulische Berechnung zur Einleitung in die Stellau aus dem Jahr 2016 im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
 - Konzept zur Oberflächenentwässerung Victoria Park und Minerva Park aus dem Jahr 2018 im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
 - Gewässernachweis Gewässer 3.1.1 und Stapelfelder Graben mit Untersuchung des Regenklärbeckens des Stapelfelder Grabens aus dem Jahr 2017 im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
- Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:
- Bezirksamt Wandsbek, Management des öffentlichen Raums, mit Hinweisen zu Wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, Oberflächenwasser, Dachbegrünung, Retentionsdächern im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
 - Bezirksamt Wandsbek, Fachamt für Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz, mit Hinweisen zum Lärmschutz im Hinblick auf das Schutzgut Mensch.
 - Kreis Stormarn, Fachdienststelle Planung und Verkehr, mit Hinweisen zu Gewässern, Ausgleichsmaßnahmen, Verkehrsaufkommen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Tiere und Pflanzen.
 - Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün, mit Hinweisen zur Ausdehnung des Gewerbegebiets im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft/Stadtbild und Fläche.
 - BUND, Bund für Umwelt und Naturschutz Hamburg, Stellungnahme mit Hinweisen zu den der prüfenden Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes, zum Flächenverbrauch, zur Haselmaus, Knickschutz, § 30er-Biotop, Wasser, Amphibien, Fledermäusen, Biotopverbund, Ausgleich Verkehr im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft/Stadtbild, Klima und Flächen.
 - Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg mit Hinweisen zur Betroffenheit von Natur und Landschaft, Realisierung des Ausgleichs, Ausgleichsdefizite bei Knickverlust und Entwertung, Indegens Pflanzenmaterial, Ausweitung von Ausgleichsflächen, zu Folgeeingriffen, unklare Ausgleichsfestsetzungen, Realisierung einer extensiven Grünpflege, Amphibienschutz, Wasserhaushalt zur Erfassung des Eingriffs und mögliche Ausgleichsmaßnahmen, Oberflächenentwässerung, Betroffenheit der Landwirtschaft im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft/Stadtbild und Flächen.
 - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, mit Hinweisen zu Lärmschutz im Hinblick auf das Schutzgut Mensch.
 - Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, NGE 3, mit Hinweisen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, zur Bewertung linearer Gehölzstrukturen im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
 - Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz Altlasten, mit Hinweisen zu Altlasten im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen.
 - Behörde für Inneres und Sport, Verkehrsdirektion VD 52, mit einem Hinweis zur Verkehrssicherheit im Hinblick auf das Schutzgut Mensch.
 - Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionschutz und Betriebe, mit einem Hinweis zu Dachbegrünung und Oberflächenentwässerung mit Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen.
 - Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse mit Hinweisen zur Gewässerunterhaltung im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen.
- Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung), die umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlich-

keit werden in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis einschließlich 20. August 2018 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss (Flur), 22041 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der Planung (Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht) sowie zu den vorgenannten umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die genannten Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „HamburgService“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service sind unter folgender Adresse aufrufbar: www.gateway.hamburg.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 21. Juni 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1460

Berichtigung Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Stelling Chaussee –

In der Widmungsverfügung vom 6. März 2018, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nummer 21 vom 13. März 2018, muss es richtig lauten:

„Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317, Gemarkung Lokstedt (Flurstück 2449), belegene Wegefläche in der Straße Stelling Chaussee mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.“

Die Verfügung vom 6. März 2018 und der beiliegende Lageplan werden ausgetauscht.

Hamburg, den 5. Juni 2018

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1462

Berichtigung einer Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Graf-Anton-Weg –

In der Widmungsverfügung vom 12. Januar 2018, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nummer 7 vom 23. Januar 2018, muss es richtig lauten:

„Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf, belegenen Wegeflächen in der Straße Graf-Anton-Weg (Flurstücke 2027-1 teilweise und 1981, 2034) dem öffentlichen Verkehr und die Flurstücke 4354, 4355, 4356, 4357 und 4358 dem öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr mit sofortiger Wirkung gewidmet.“

Die Verfügung vom 12. Januar 2018 und der beiliegende Lageplan werden ausgetauscht.

Hamburg, den 12. Juni 2018

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1462

Berichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Tönninger Weg

In der Bekanntmachung „Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Tönninger Weg“ vom 23. April 2018 (Amtl. Anz. vom 27. April 2018 S. 653) muss es statt „(Flurstück 2741-1)“ richtig heißen: „(Flurstück 6583 [alt: 2741 teilweise]).“

Hamburg, den 5. Juni 2018

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1462

Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Altona-Altstadt 40 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), den Bebauungsplan Altona-Altstadt 40 vom 2. Oktober 1990 (HmbGVBl. S. 217) in einem Teilbereich zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 15/18).

Die Grenze des Änderungsbereichs verläuft wie folgt: Max-Brauer-Allee – Lamp'weg – Große Bergstraße – Goethestraße – über die Flurstücke 1129, 351 (Willebrandstraße) – über die Flurstücke 1084, 1438, Nordgrenze der Flurstücke 378, 379 – über die Flurstücke 393 (Lornsenstraße), 1156 und 446 (Schumacherstraße), Nordgrenze des Flurstücks 454 der Gemarkung Altona-Nordwest – Hospitalstraße – Große Bergstraße – Virchowstraße – Kleine Bergstraße – über die Flurstücke 910 (Thedestraße), 1508 und 1512, Nordgrenze des Flurstücks 1026, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1027 der Gemarkung Altona-Nordwest – Unzerstraße – Louise-Schroeder-Straße – Große Bergstraße – Blücherstraße – Südgrenze des Flurstücks 265, über das Flurstück 1361 (Virchowstraße) der Gemarkung Altona-Südwest – Grotjahnstraße – Eschelsweg – Jessenstraße – Lawaetzweg – Altonaer Poststraße – Südgrenze des Flurstücks 1447, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 65, Südgrenze des Flurstücks 1447, über das Flurstück 2292 der Gemarkung Altona-Südwest – Bugdahnstraße – Südostgrenze des Flurstücks 1426, Ostgrenze des Flurstücks 25 der Gemarkung Altona-Südwest – Ehrenbergstraße – Max-Brauer-Allee – Neue Große Bergstraße – Goetheplatz – Große Bergstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 201, 203, 204 und 205).



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe in den Kerngebieten des Plangebietes ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich zu stärken, einem wirtschaftlichen Verdrängungsprozess der vorhandenen Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe entgegenzuwirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst wie auch im näheren Umfeld zu schützen.

Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 40 (1. Änderung) (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 14. Juni 2018

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1462

Widmung einer Verbreiterungsfläche im Bezirk Altona in der Straße Sülldorfer Kirchenweg

Nach §8 in Verbindung mit §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Dockenhuden, Ortsteil 224, die etwa 220 m² große (Flurstücke 5897, 5898 und 5612), in der Straße Sülldorfer Kirchenweg liegende Verbreiterungsfläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 18. Juni 2018

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1463

Berichtigung der Verfügung der Einziehung eines Weges - Kirchhofstwiete -

Die Verfügung der Einziehung eines Weges vom 5. Mai 1969 (Amtl. Anz. Nr. 91 vom 13. Mai 1959) ist wie folgt zu berichtigen, indem es heißen muss: „... bis zur Nordgrenze des Flurstückes 1052 der Gemarkung Wandsbek“.

Der Lageplan wurde korrigiert und ist auszutauschen.

Hamburg, den 29. Mai 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1463

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen - Kirchhofstwiete -

Nach §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 507, belegene öffentliche Wegefläche Kirchhofstwiete (Flurstück 2717 teilweise), von der Südgrenze des Flurstückes 1042 bis zur Nordgrenze des Flurstückes 2826 verlaufend, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 30. Mai 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1463

Berichtigung der Verfügung der Widmung von Wegeflächen - Ostende -

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 6. März 2018 (Amtl. Anz. Nr. 23 vom 20. März 2018 S. 430) ist wie folgt zu berichtigen, indem der zweite Absatz gestrichen und durch folgenden neuen Absatz ersetzt wird:

„Die Wegeverbindung nördlich des Parkplatzes (Flurstück 2764) umfasst ausschließlich den öffentlichen Fußgängerverkehr.“

Der Lageplan (Anlage 1) wurde korrigiert und ist auszutauschen.

Hamburg, den 4. Juni 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1463

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen - Dotzauerweg -

Nach §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 505, belegene öffentliche Wegefläche Dotzauerweg (Flurstücke 869 und 871 jeweils teilweise), von Königsreihe bis Quarree verlaufend, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 8. Juni 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1463

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen - Quarree -

Nach §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 505, belegenen öffentlichen Wegeflächen Quarree (Flurstücke 3244 und 2513 jeweils teilweise), Haus Nummer 6 diagonal gegenüberliegend und dem Dotzauerweg gegenüberliegend, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 13. Juni 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1463

Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen - Schusterkoppel -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §8 in Verbindung mit §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wands-

bek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene öffentliche Wegefläche Schusterkoppel (Flurstück 8103 [53 m²]), vor Haus Nummer 28 verlaufend, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. Juni 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1463

Berichtigung der Entwidmungsverfügung der ehemaligen Wegefläche „Borghorster Hauptdeich“ im Bezirk Bergedorf

In der Entwidmungsverfügung vom 2. September 1998, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nummer 107 vom 16. September 1998, sind im letzten Absatz die Wörter „und aufgehoben“ zu streichen.

Hamburg, den 20. Juni 2018

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1464

Entwidmung von Teilflächen der Straße „Rugenberger Damm“

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Waltershof, gelegenen, im Lageplan rot markierten, etwa 553 m² großen Teilflächen der Straße „Rugenberger Damm“ als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 22. Juni 2018

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1464

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

Referenznummer der Bekanntmachung:
18 E 0086

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:
Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE

Kontaktstelle(n):
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

NUTS-Code: DE600

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags
Reichspräsident-Ebert-Kaserne, Grundsanierung Unterkunftsgebäude 1

II.1.2)

CPV-Code

45216200-6

Zusatzteil: keine

II.1.3)

Art des Auftrags

Bauftrag

II.1.4)

Kurze Beschreibung

Gussasphalt

II.1.6)

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.7)

Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.)

Genau: 96.681,48 Euro

II.2)

Beschreibung

II.2.2)

Weitere(r) CPV-Code(s)

keine

Zusatzteil: keine

II.2.3)

Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung:

Osdorfer Landstr. 365, 22589 Hamburg

II.2.4)

Beschreibung der Beschaffung

Gussasphaltestrich auf Perlite-Schüttung und Holzfaserdämmplatte ca. 2541 m² verteilt auf drei Geschosse.

- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien:
Kostenkriterium:
Kriterium Gewichtung
Preis 100 %

- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein

- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung
Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren:
Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2018 /S 050 - 109851

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

- Auftrags-Nr.: 18 E 0086
Bezeichnung: Gussasphalt
- V.1) Information über die Nichtvergabe:
Der Auftrag wurde vergeben.
- V.2) Auftragsvergabe
- V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses
12. Juni 2018
- V.2.2) Angaben zu den Angeboten:
Anzahl der eingegangenen Angebote: 8
- V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde
Offizielle Bezeichnung:
Karl Röfe GmbH & Co.KG Asphaltbau
Postanschrift:
Volkmaroder Straße 38, 38104 Braunschweig
Nuts-Code: DE911
Der Auftragnehmer ist ein KMU: Nein
- V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.)
Genau: 96.681,48 Euro

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:
Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt Bonn
Postanschrift:
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE

Telefon: 00 49/(0)228/94 99 - 0
Telefax: 00 49/(0)228/94 99 - 400

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
18. Juni 2018

Hamburg, den 19. Juni 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

664

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 18 A 0264

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **18 A 0264**
Bodenbelagarbeiten
4121 K 1462 Austausch Röntgengerät FU 11
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote ohne elektronische Signatur (Textform) akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Insgesamt 85m² Kautschuk, elektrostatisch ableitend,
in 2 Bauabschnitten.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: 1. BA: 34. KW 2018
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
2. BA: 02. KW 2019
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D432759468>
bereit.
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
11. Juli 2018, 11.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: Keine
- v) Ablauf der Bindefrist: 10. August 2018
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt
vergabestelle@bba.hamburg.de
Hamburg, den 19. Juni 2018
Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
- Öffentliche Ausschreibung**
Vergabenummer: 18 A 0263
- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49(0)40/4 28 42 - 200,
Telefax: + 49(0)40/4 27 92 - 1200
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **18 A 0263**
Schlosserarbeiten Gitterroste Dachterrasse
62681 G 1202 Dachgeschossaufstockung/III. Obergeschoss, Gebäude 2/7, Sieker Landstraße 13, Hamburg
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote ohne elektronische Signatur (Textform) akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Sieker Landstraße 13, Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
– 86 St feuerverzinkte Gitterrost 1000m x 600mm
– 8 St feuerverzinkte Gitterrost 800m x 600mm
– 102 St Gitterrostaufleger aus Edelstahl 150/150/15mm
– 68 St feuerverzinkte Stahlwinkel 75/75/6mm
– 33 St feuerverzinkte Stahlwinkel 90/60/6mm
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: 6. August 2018
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
31. August 2018
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D432729443>
bereit.
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
12. Juli 2018, 11.00 Uhr,

Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: Keine

- v) Ablauf der Bindefrist: 13. August 2018
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt
vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 20. Juni 2018

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

666

Öffentliche Ausschreibung (VOB)

Verfahren: ÖA-ABH4-127/18 – RLT

Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland

- B) Gewähltes Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.

- D) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistung

- E) Ort der Ausführung

21033 Hamburg

- F) Art und Umfang der Leistung

RLT

Der Gebäudekomplex HAW (Hochschule für Angewandte Wissenschaften) Campus Bergedorf wurde ca. 1972 errichtet und beherbergt heute die Fakultät Life Sciences mit Studiengängen mit direktem Bezug zu Lebensumständen des Menschen. Die Umbaumaßnahmen beinhalten die Erneuerung der Außenfassade, Labormöbel, TGA Maßnahmen (Erneuerung von Leitungen, Heizkörperoptimierung, z.T. Sanitärobjekte, Lüftungsanlage Biologie), Decken- und Bodenbeläge, z.T. neue Innenwände und -türen und Sanitärbereiche. Beide Umbaubereiche erhalten einen neuen außenliegenden Sonnenschutz (außer zur Nordfassade) und innenliegenden Blendschutz, z.T. mit Vollverdunkelung.

- G) Entfällt

- H) Entfällt

- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen

Vom 23. Juli 2018 bis 22. Februar 2019

Demontage ab Juli 2018

Grundinstallation ab September 2018

Endmontage ab Januar 2019

Fertigstellung Mitte Februar 2019

Beginn und Fertigstellung der Leistung werden mit dem AN einvernehmlich festgelegt, s. hierzu Pkt. 1.1.6 Bauablauf/Ausführungstermine der allgemeinen Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung. Siehe auch Besondere Vertragsbedingungen.

- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.bieterportal.hamburg.de>

Für schriftliche Anfragen:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Beschaffungsstelle für BSW und BUE

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de

- L) Entfällt

- M) Entfällt

- N) Frist für den Eingang der Angebote

10. Juli 2018, 10.30 Uhr

- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind

Elektronische Angebote sind einzureichen unter:

„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“

1468

Freitag, den 29. Juni 2018

Amtl. Anz. Nr. 52

Schriftliche Angebote sind einzureichen an:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Beschaffungsstelle für BSW und BUE, Raum E.01.421
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen
10. Juli 2018, 10.30 Uhr
Firmeninhaber oder Bevollmächtigte bei Vorlage einer Vollmacht.
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten
Siehe Vergabeunterlagen.
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
Siehe Vergabeunterlagen.
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss
Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen zusammen mit dem Angebot.

- V) Zuschlagsfrist
20. Juli 2018
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
ABH Amtsleitung
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 22. Juni 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 667**Öffentliche Ausschreibung [UVgO]****Lieferung von Fitnessgeräten**

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Universität Hamburg,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Lieferung von Fitnessgeräten
Die Universität Hamburg beabsichtigt für die 3 vorhandenen Fitnessstudios neue Geräte zu beschaffen. Ziel der Beschaffung ist es, die Fitnessstudios auf einen aktuellen und einheitlichen Gerätestand zu bringen.
Die Anschaffung sowie Lieferung der Geräte soll in 3 Steps vollzogen werden:
– Uni-Studio: Geräte-Komplettausstattung Sommer 2018
– TU-/HAW-Studio: Geräteausstattung erste Hälfte Sommer 2019
– TU-/HAW-Studio: Geräteausstattung zweite Hälfte Sommer 2020.
Um einen einheitlichen Gerätepark zu garantieren, ist es zwingende Voraussetzung, dass die Geräte von einem Hersteller beschafft werden. Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg.
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=K0MM9oO9G80%3d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 9. Juli 2018, 11.00 Uhr
Bindefrist: 31. Juli 2018
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 22. Juni 2018

Universität Hamburg

668